

Großbritannien hat für den Brexit gestimmt

Am 23.06.2016 hat sich der britische Wähler mehrheitlich für den Austritt aus der EU entschieden. Dieser Austritt erfolgt jedoch nicht sofort. In Vertragsverhandlungen zwischen der EU und Großbritannien wird in den nächsten Monaten und wohl Jahren der Rahmen für das Verhältnis zwischen der EU und Großbritannien nach einem Austritt festgelegt. Unternehmen sollten während dieser Zeit die aufenthaltsrechtlichen Themen im Blick behalten bzw. bereits jetzt zusammen mit ihren Mitarbeitern eruieren, welche Optionen bestehen.

Fallgruppe 1:

EU-Staatsangehörige, die zurzeit in Großbritannien leben und arbeiten

Vom Zeitpunkt der „Aktivierung“ des Artikel 50 des Lissabon Vertrages werden etwa zwei Jahre verhandelt. In dieser Zeit bleiben die bestehenden Regeln, insbesondere die Arbeitnehmerfreizügigkeit bestehen. Sollte sich der Arbeitnehmer bereits mehr als fünf Jahre in Großbritannien aufhalten und dort in dieser Zeit gearbeitet haben, empfehlen wir zu prüfen, ob der Mitarbeiter einen Daueraufenthaltsstatus beantragen kann. Dieser Status wird ihn zukünftig vor eventuellen aufenthaltsrechtlichen Gesetzesänderungen schützen.

Fallgruppe 2:

Britische Staatsangehörige, die zurzeit in Deutschland leben und arbeiten

Wie bereits oben erläutert, wird die Freizügigkeit der britischen Staatsangehörigen in Deutschland solange Bestand haben bis die Verhandlungen abgeschlossen sind. Jedoch empfehlen wir auch hier allen britischen Staatsangehörigen, die sich länger als fünf Jahre in Deutschland aufhalten und arbeiten, eine Daueraufenthaltskarte zu beantragen. Das Daueraufenthaltsrecht in Deutschland kann dann nur noch aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit entzogen werden.

Doppelte Staatsbürgerschaft:

Ferner sind bei beiden Fallgruppen zu prüfen, ob unter Umständen die Beantragung einer doppelten Staatsbürgerschaft für den Mitarbeiter von Interesse oder Nutzen sein kann.

Fazit:

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht kein akuter Handlungsbedarf. Die Beantragung bzw. Feststellung des Daueraufenthaltsrechts ist zu empfehlen.

Gerne stehen wir Ihnen zu diesem Thema oder auch zu anderen aufenthalts- oder melderechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.